

REGIERUNGSRAT

30. Mai 2018

18.52

Motion Karin Bertschi, SVP, Leimbach (Sprecherin), Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Gabriela Suter, SP, Aarau, Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Lilian Studer, EVP, Wettingen, Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau, und Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, vom 6. März 2018 betreffend vorrangige Behandlung von aargauischen Bewerberinnen und Bewerbern auf der Warteliste des Strassenverkehrsamts um die Zulassungsbewilligung von Segelschiffen sowie von Schiffen mit Verbrennungsmotoren auf dem Hallwilersee; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1. Ausgangslage

Auf dem Hallwilersee sind maximal 600 Schiffe mit Verbrennungsmotoren zugelassen. Das Kontingent des Kantons Aargau beträgt 480 Schiffe, dasjenige des Kantons Luzern 120 Schiffe. Beide Kantone führen eine Warteliste. Im Kanton Aargau ist für die Erteilung der Bewilligung ausschliesslich die Reihenfolge der Anmeldung massgebend. Der Kanton Luzern hat eine differenzierte Lösung getroffen: Für die Erteilung von Bewilligungen ist grundsätzlich die Reihenfolge der Anmeldungen massgebend, wobei Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern bei der Vergabe frei werdender Plätze Vorrang haben (vgl. § 5 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 7. Mai 1980 einerseits und §§ 36 und 39 Verordnung über die Schifffahrt des Kantons Luzern vom 18. Februar 2011 andererseits).

2. Ziele der Motion

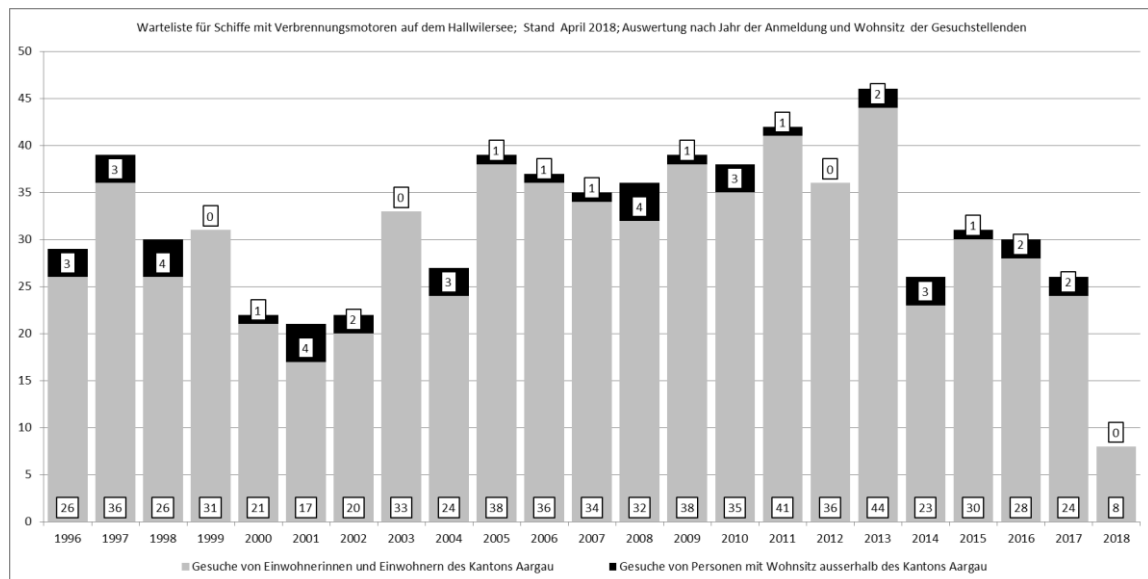
Die vorliegende Motion wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Wartezeit, welche aufgrund der geringen Fluktuation bis zu 30 Jahre betragen kann, für Aargauer Gesuchstellende verkürzt werden soll. Mit der vorgeschlagenen Regelung könne im Übrigen eine rechtsgleiche Behandlung zwischen den Gesuchstellenden rund um den Hallwilersee erreicht werden.

3. Umsetzung der Motion

Beide Stossrichtungen könnten mit der Umsetzung der Motion nicht effektiv erreicht werden, wie nachfolgend ausgeführt wird.

3.1 Verkürzung der Wartezeit

Aktuell liegen 723 Gesuche vor. Das älteste Gesuch datiert vom 5. Januar 1996. Von den 723 Gesuchen wurden 681 (94,19 %) von Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Aargau eingereicht und 42 (5,81 %) von Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons. Aufgeteilt nach Jahr der Gesuchstellung ergibt sich folgendes Bild:



Somit stammt bereits heute die weit überwiegende Anzahl der Gesuche von Gesuchstellenden, welche Wohnsitz im Aargau haben. Selbst bei prioritärer Behandlung ihrer Gesuche ergäbe sich nur eine marginale Verschiebung der Warteliste zu ihren Gunsten.

Offen ist, wie viele von den 42 Personen oder 5,81 %, welche nicht im Aargau Wohnsitz haben, eines der weiteren Kriterien, welche im Vorstoss erwähnt werden (Eigentum an einem Grundstück in einer Seeufergemeinde oder an einem bestehenden Boots- und Badehaus, welches auf der staatlichen Hallwilerseeparzelle steht), erfüllen. Bezüglich dieser Personen würde die neue Regelung ebenfalls keine Veränderung zum heutigen System bewirken.

3.2 Rechtsgleiche Behandlung

§ 39 Abs. 2 der Verordnung über die Schifffahrt des Kantons Luzern lautet:

"Für die Erteilung von Bewilligungen ist grundsätzlich die Reihenfolge der Anmeldungen massgebend. Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern haben bei der Vergabe frei werdender Plätze Vorrang."

Mit der im vorliegenden Vorstoss verlangten Anpassung des aargauischen Rechts würden offensichtlich wieder Differenzen zur luzernischen Regelung geschaffen.

Kommt hinzu, dass die vorgeschlagene Regelung einige Fragen aufwirft, was die Erfüllung des damit verfolgten Sinn und Zwecks betrifft: Ist es adäquat, eine Person mit einem weit vom Hallwilersee entfernten, aber aargauischen Wohnsitz gegenüber einer Person, welche in naher Nachbarschaft zum Hallwilersee, aber bereits in einem Nachbarkanton wohnt, privilegiert zu behandeln? Ist es gerechtfertigt, einer Person, welche beispielsweise durch Erbschaft noch eine Liegenschaft in einer Seeufergemeinde besitzt, selber aber keine Beziehung zu dieser Gegend mehr hat, gegenüber einer Person zu bevorzugen, welche lange Zeit ihres Lebens in dieser Gegend verbracht hat, kurz vor Bewilligungserteilung jedoch weggezügelt ist oder aus beruflichen oder familiären Gründen wegzügelte? Wie sind Gesuchstellende zu behandeln, die während der Wartezeit – zum Beispiel aus beruflichen Gründen oder während der Ausbildung – vorübergehend ausserhalb des Kantons Aargau wohnten, im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung jedoch wieder im Aargau wohnhaft sind?

Es stellen sich auch Fragen der Praktikabilität in der Umsetzung. Insbesondere besteht die Gefahr von Scheingeschäften, um in den Genuss der Privilegien, die die neuen Regelungen schaffen, zu kommen.

4. Bestehende Privilegierung von Gesuchstellenden mit Wohnsitz in einer Ufergemeinde

Damit ein Schiff auf dem Hallwilersee immatrikuliert werden kann, ist der Nachweis eines bewilligten Standplatzes auf oder am Hallwilersee erforderlich (§ 3 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt). Das "Nachrutschen" auf der Warteliste allein genügt noch nicht, um eine unbestimmte Bewilligung zu erhalten. Vielmehr erhält diese Person eine Frist von sechs Monaten, innert welcher sie das Schiff immatrikulieren muss, was wiederum davon abhängt, dass sie den Nachweis eines bewilligten Standplatzes nachweisen kann.

In dieser Hinsicht sind die Einwohnerinnen und Einwohner der Ufergemeinden bereits heute privilegiert. § 5 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt lautet:

"Als Standplatznachweis gilt auch der Standort eines Schiffes in einer Ufergemeinde, sofern der Halter dort seinen Wohnsitz hat."

Diese Bestimmung wurde bei der Schaffung des Erlasses im Jahr 1980 bereits mit der Motivation, diese Gesuchstellenden besser zu stellen, in das Gesetz aufgenommen. Von den 681 Gesuchen aus dem Aargau wurden 317 (46,55 %) von Einwohnerinnen und Einwohnern einer Ufergemeinde eingereicht (Beinwil am See: 61 [8,96 %], Birrwil: 25 [3,67 %], Boniswil: 26 [3,82 %], Fahrwangen: 17 [2,50 %], Meisterschwanden: 94 [13,80 %] und Seengen 94 [13,80 %]).

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Umsetzung des Gesetzgebungsauftrags nur eine marginale Veränderung im Sinne der Motion mit sich bringen würde, keine Rechtsgleichheit mit der Regelung im luzernischen Teil des Hallwilersees zur Folge hätte und gemäss geltendem Recht bereits eine Privilegierung besteht. Zudem würde die vorgeschlagene Regelung wie aufgezeigt zu neuen, in der Praxis nicht einfach lösbaren Fragen führen (zum Beispiel Wohnsitzwechsel während der Wartezeit, Kauf und Verkauf von Grundeigentum, Erwerb von Kleinstgrundstücken ohne jeglichen Seebezug etc.). Aus diesen Gründen wird die Ablehnung der Motion beantragt.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Umsetzung der Motion hätte keine Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'024.–.

Regierungsrat Aargau